

3096

Montag, 9. Dezember 1946.

### Verstaatlichungen und Konfiskationen in der Tschechoslowakei.

Politisches Departement. Antrag vom 5. Dezember 1946.

I. Durch die tschechoslowakischen Nationalisierungsdekrete und die verschiedenen Konfiskationsverordnungen sind seinerzeit schweizerische Vermögensinteressen im Werte von über 100 Millionen Schweizerfranken beeinträchtigt worden. Von der Verstaatlichung betroffen werden insbesondere die Firmen Hoffmann-La Roche & Co. A.-G., Basel, Dr. A. Wander A.-G., Bern, die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie, Basel, die Vereinigten Färbereien und Druckereien Trust A.-G., Chur, und die Continentale Gesellschaft für Bank- und Industriewerte, Basel.

II. In der Sache erfolgten verschiedene diplomatische Demarchen bei der tschechoslowakischen Regierung sowie Interventionen beim tschechoslowakischen Gesandten in Bern und Besprechungen mit tschechoslowakischen Delegationen bei Wirtschafts- und Finanzverhandlungen. Als Folge davon nahm am 18. Oktober 1946 Herr Minister Augenthaler, Chef des Aussenhandelsamtes im tschechoslowakischen Aussenministerium, mit dem Eidgenössischen Politischen Departement Fühlung, um die Möglichkeiten einer Regelung der vorhandenen Differenzen zu erörtern. Die folgenden Besprechungen, an denen auch Herr Jindrich Andrial, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der tschechoslowakischen Republik in Bern, teilnahm und die schweizerischerseits vom Chef des Dienstes für Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements geführt wurden, haben sich zu eigentlichen zwischenstaatlichen Verhandlungen entwickelt. Es scheint, dass eine baldige und günstige Regelung erwartet werden darf.

III. Es handelt sich darum, eine Abmachung zu treffen, die als Grundlage für die Liquidation der Einzelfälle dienen kann. Dabei sind die schweizerischen Bemühungen in der Tschechoslowakei mit allen damit verknüpften Rechten, insbesondere auch der wohl erworbenen Rechte und des geistigen Eigentums zu richten. Ferner wird grundsätzlich eine adäquate und effektive Entschädigung für enteignetes Eigentum unter Vorbehalt einer späteren Regelung der Transferfrage, beziehungsweise die Rückgabe konfiskierten Eigentums zu verlangen sein. Die im Einzelfalle möglichen Lösungen sind tschechischerseits im Einvernehmen mit den schweizerischen Interessenten herbeizuführen. Für sie ist im uebrigen eine Gelegenheit zu schaffen, ihre Betriebe in der Tschechoslowakei nach Möglichkeit zum Zwecke der Umschreibung ihrer Forderungen zu besichtigen und in die Geschäftspapiere

Einsicht zu nehmen. Da wo, wie beispielsweise bei den chemisch-pharmazeutischen Betrieben, die Frage des geistigen Eigentums (Patente, Lizenzen, Verfahren, Pläne, Fabrik- und Handelsmarke, Firmennamen) eine besondere Rolle spielt, wird im Einzelfall am besten eine weitere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit den verstaatlichten Betrieben am Platz sein.

IV. Mit den schweizerischen Interessenten ist zu verschiedenen Malen die Lage und die Möglichkeiten der Herbeiführung einer Regelung der hängigen Fragen eingehend besprochen worden. Sie stimmten den oben, unter Ziffer III, erwähnten Richtlinien grundsätzlich zu und würden es begrüßen, wenn möglichst bald die Grundlage für eine entsprechende Behandlung der Einzelfälle geschaffen würde.

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von den im Gange befindlichen Verhandlungen mit einer tschechoslowakischen Delegation über die Hebeiführung einer Regelung bezüglich der durch die Anwendung der tschechoslowakischen Nationalisierungs- und Konfiskierungsdekrete berührten schweizerischen Interessen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Herr Legationsrat Dr. R. Hohl, Chef des Dienstes für Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements, wird im Sinne der Erwägungen zur Weiterführung der Verhandlungen sowie zum event. Abschluss einer den schweizerischen Interessen dienenden Vereinbarung ermächtigt.

Bei den Verhandlungen ist die tschechoslowakische Delegation auf die Eventualität von autonomen Massnahmen (Retorsionsmassnahmen) der Schweizerischen Behörden aufmerksam zu machen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6) zur weiteren Veranlassung, an das Volkswirtschaftsdepartement (3), an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser